

Neufassung der Satzung
für die Benützung der von der Stadt Grafenau verwalteten
Bestattungseinrichtungen

- Friedhofssatzung –

Die Stadt Grafenau (nachfolgend stets kurz „die Stadt“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Benützung der von der Stadt Grafenau verwalteten Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung:

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Grafenau unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die stadt eigenen Friedhöfe,
- b) die stadt eigenen Leichenhäuser,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Die städtischen Friedhöfe sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Soweit im Folgenden von Friedhof und Leichenhaus gesprochen wird, sind die Bestattungseinrichtungen in Grafenau, Haus i. Wald und Großarmschlag gemeint.

§ 2
Gärten der Ruhe

(1) In den Friedhöfen in Grafenau, Haus i. Wald und Großarmschlag sind gesonderte Bereiche als Naturfriedhöfe ausgewiesen („Gärten der Ruhe“).

(3) In diesen Bereichen befinden sich ausschließlich Urneneinzelgräber. Bei Beisetzungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Teil II

Der Friedhof

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

§ 5

Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes

Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 6

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber (Wahlgräber),
- c) Urnengräber und
- d) Kindergräber.

§ 7 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 8 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 33) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (2) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt. Es kann grundsätzlich nur eine Beisetzung (Sarg oder Urne) in einem Reihengrab durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine zweite Beisetzung in Form einer Urne erfolgen.
- (3) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 9 Familiengräber, Kindergräber

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte oder soweit eine Ruhefrist zu beachten ist, wird das Benutzungsrecht mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Eine Verlängerung des Benutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist wird wahlweise für die Dauer der Ruhefrist oder für 5 Jahre ausgesprochen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 1 bis 3 Grabstellen mit der Ausnahme von Grüften, welche auch aus mehr Grabstellen bestehen können. Es können höchstens zwei Beisetzungen (Sarg oder Urne) je Grabstelle erfolgen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt (§ 21) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

- (6) Vorstehende Vorschriften gelten für Kindergräber entsprechend mit der Ausnahme, dass in Kindergräbern je Grabstelle nur eine Beisetzung (Sarg oder Urne) erfolgen darf.

§ 10 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 12 Abs. 6 der Satzung) beigesetzt werden: in Urneneinzelgräbern höchstens 2 Urnen, in Urnendoppelgräbern höchstens 4 Urnen. Abweichend hiervon gilt, dass in den Naturfriedhofsbereichen je Urneneinzelgrab nur 1 Urne beigesetzt werden darf.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9 Abs. 1 bis 3.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten biologisch nicht abbaubaren Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt. Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11 Größe der Gräber

- (1) Die Reihen-, Familien- und Kindergräber haben folgende Ausmaße

a) Reihengräber	Länge 2,20 m Breite 0,90 m
b) Familiengräber mit 1 Grabstelle	Länge 2,20 m Breite 0,90 m
Familiengräber mit 2 Grabstellen	Länge 2,20 m Breite 1,50 m
Familiengräber mit 3 Grabstellen	Länge 2,20 m Breite 2,20 m

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------------------------|
| d) Kindergräber
(für Kinder bis
zu 5 Jahren) | Länge 1,20 m
Breite 0,60 m |
|----------------------------------------------------|-------------------------------|

Soweit bestehende Gräber, insbesondere in den alten Friedhofsteilen, vorbezeichnete Breiten nicht aufweisen, gilt folgendes: Gräber ab einer Breite von 1,30 m sind Doppelgräber, Gräber unter einer Breite von 1,30 m sind Einzelgräber. Im Übrigen gilt § 15.

(2) Die Urnengräber haben folgende Ausmaße

a) Im Bereich der Urnenmauer:

Urneneinzelgräber	Länge 2,00 m Breite 0,50 m
Urnendoppelgräber	Länge 2,00 m Breite 0,80 m

b) In den Naturfriedhofsbereichen:

Urneneinzelgräber	Länge 0,30 m Breite 0,30 m
-------------------	-------------------------------

c) Im sonstigen Bereich:

Urneneinzelgräber	Länge 1,00 m Breite 0,50 m
Urnendoppelgräber	Länge 1,00 m Breite 0,80 m

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 50 cm.

(4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 5 Jahren	wenigstens 1,10 m
bei Kindern bis 12 Jahren	wenigstens 1,30 m
bei erwachsenen Personen	wenigstens 1,50 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt	wenigstens 0,80 m.

§ 12 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag, an dem das Nutzungsrecht verliehen wird, zu laufen.
- (3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- (4) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen, bei Vorliegen besonderer Umstände auch an juristische Personen, nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2 der Gebührensatzung) verliehen, worüber den Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (5) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 4) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und die Platzverhältnisse des Friedhofes es zulassen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- oder Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister), bzw. im Falle einer juristischen Person Mitglieder des vertretenen Personenkreises, darin bestatten zu lassen. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 13

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, ein Abkömmling oder die leiblichen Geschwister beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde.

§ 14 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 13, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in die Grabkartei wirksam.

§ 15 Bisherige Nutzungsrechte

Bestehende Gräber können in ihrer jetzigen Größe belassen werden.

§ 16 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Ablauf der Nutzungszeit (§ 12),
- b) durch Verzicht (§ 14),
- c) durch Entziehung (§ 17).

(2) Beim Erlöschen des Grabnutzungsrechts muss das Grab abgeräumt werden. Insbesondere sind Grabmal, Einfassung und weitere Bestandteile zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird das Grab nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen treffen. Ist der Aufenthalt des früheren Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 13 Abs. 2 zu treffen.

§ 17 Entziehung des Grabnutzungsrechts

(1) Die Stadt kann ein Grabnutzungsrecht entziehen, wenn der Grabnutzungsberechtigte in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Friedhofsgebührensatzung verstößt, insbesondere die Grabstätte oder das Grabmal nicht ordnungsgemäß anlegt oder unterhält oder die Grabgebühr nicht entrichtet. Ein Grabnutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn es aufgrund falscher Angaben verliehen oder übertragen worden ist.

(2) Die Entziehung eines Grabnutzungsrechtes gemäß Abs. 1 Satz 1 ist erst zulässig, wenn der Grabnutzungsberechtigte trotz Aufforderung seine Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt.

§ 18

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Die Urnengräber an der Urnenmauer sowie in den Naturfriedhofsbereichen werden von der Stadt hergerichtet, gärtnerisch angelegt und unterhalten. Dies gilt nicht für die Beschriftungstafeln der Urnengräber. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 der freien Vereinbarung der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hier-nach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 39 dieser Satzung (Verwaltungszwang) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 19

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Urnengräber an der Urnenmauer und in den Naturfriedhofsbereichen werden von der Stadt mit einer Rasenansaat versehen. Eine weitere Bepflanzung dieser Urnengräber ist nicht gestattet. Die Aufstellung von Pflanzschalen, Vasen oder Gestecken an den Urnengräbern im Bereich der Urnenmauer ist nur auf dem Kiesstreifen vor der Mauer, an der die Beschriftungstafeln angebracht sind, gestattet. In den Naturfriedhofsbereichen darf, abgesehen von den Beschriftungstafeln, kein weiterer Grabschmuck aufgestellt werden. Bei Nichtbeachtung wird dieser durch das Friedhofspersonal entfernt.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen im Sinne von Satz 2 gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume oder Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.
- (5) Die Verwendung von Kies und Steinen zur Gestaltung der Gräber ist grundsätzlich gestattet. Diese müssen allerdings vor Grabarbeiten an der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Falls dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten nachgekommen wird, werden Kies und Steine durch das Friedhofspersonal entsorgt, ohne dass dem Nutzungsberechtigten ein Entschädigungsanspruch zusteht.

§ 20 Abfallentsorgung

Auf dem städtischen Friedhof dürfen nur Produkte der Trauerfloristik (z. B. Kränze, Gestecke, Gebinde und Blumen) verwendet werden, die aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Papier und Papierprodukte sind in der Papiertonne zu entsorgen. Die Entsorgung von bei der Grabpflege anfallendem Müll hat in den entsprechenden Behältnissen auf dem städtischen Friedhof zu erfolgen. Nicht zulässig ist die Entsorgung sonstigen Mülls.

§ 21 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Grabplatten, Einfriedungen usw. beziehen. Bei den Urnengräbern im Bereich der Urnenmauer sind die von der Stadt vorgehaltenen Beschriftungstafeln zu verwenden.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Anlagen im Sinne des Abs. 1 können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden (vgl. § 39 dieser Satzung).

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabdenkmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren Doppel-, Dreifach- und Vierfachgrabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1: 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabdenkmals,

In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung angefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Grabdenkmäler an den Urnengräbern an der Urnenmauer und in den Naturfriedhofsbereichen sind nicht zulässig.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 22 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 22

Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen, Grabplatten und Beschriftungstafeln

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe 1,00 m Breite 0,60 m
b) bei Reihengräbern	Höhe 1,15 m bis 1,50 m Breite 0,90 m
c) bei Familiengräbern mit 1 Grabstelle	Höhe 1,15 m bis 1,50 m Breite 0,90 m
mit 2 Grabstellen	Höhe 1,15 m bis 1,50 m Breite 1,50 m

mit 3 Grabstellen	Höhe 1,15 m
	bis 1,50 m
	Breite 2,20 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) 0,60 m bei Kindergräbern,
 - b) 0,90 m bei Reihengräbern,
 - c) 0,90 m bei Familiengräbern mit 1 Grabstelle
1,50 m bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen
2,20 m bei Familiengräbern mit 3 Grabstellen.
- (3) Die Länge der Grabeinfassung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und darf 2 m nicht überschreiten.
- (4) Grabplatten dürfen höchstens 6 cm stark sein. Bei Doppelgräbern, die vollständig abgedeckt werden sollen, müssen mindestens drei Platten verwendet werden. Auf Grabplatten darf Zubehör (z. B. Laternen, Schalen, Vasen) nicht befestigt werden. Falls Grabplatten mit Silikonverfugungen auf den Grabeinfassungen befestigt werden, sind die Grabplatten vor Grabarbeiten an der Grabstelle durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten rechtzeitig zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung nach Satz 4 nicht rechtzeitig nach, beauftragt die Stadt im Rahmen der Ersatzvornahme ein Steinmetzunternehmen mit der Entfernung der Grabplatte und stellt die entstehenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung. Für eventuelle Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (5) Die Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen müssen eine Länge sowie Breite von 0,25 m aufweisen und mindestens 3 cm stark sein.

§ 23 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Die Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen müssen aus Stein gefertigt sein.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Die

Schrift auf den Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen muss plan mit der Oberfläche der Tafel sein bzw. darf sich nur geringfügig davon abheben.

§ 24

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,20 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen haben das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Insoweit sind die Vorgaben zur Standsicherheit der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Grabnutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen (§ 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 26 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Zum Leichenhaus im Sinne des Satzes 1 gehört auch der überdachte Vorbereich des Gebäudes.
- (2) Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen und wenn der Amtsarzt oder Leichenschauarzt keine Bedenken geltend machen, kann im offenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Landratsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 27 Benutzungszwang

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn
- a) Leichen von einem Ort außerhalb des Stadtgebiets überführt werden,
 - b) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- c) die Leiche in geeigneten Räumen von Leichenhäusern privater Bestatter aufbewahrt wird, die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen,
- d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Feuerbestattungsanlage geprüft werden.

In den Fällen von Satz 1 Buchstaben a) bis c) sind die in den Friedhof überführten Leichen unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

- (3) Die im Leichenhaus vorhandene Leichenklimatruhe ist unabhängig von der Jahreszeit im Rahmen der Verfügbarkeit zu benutzen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen gestattet werden.

Teil V

Leichenperson und Leichentransportmittel

§ 28

Leichentransport

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens sowie die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen darf nur von einem anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Hinterbliebene nicht rechtzeitig verfügen können, welches Bestattungsunternehmen die in Satz 1 erwähnten Verrichtungen vornehmen soll, kann die Stadt das Unternehmen bestimmen.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29

Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz

- (1) Der Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz sowie das Absenken des Sargs in die Grabstelle werden durch die Angehörigen des Verstorbenen im Zusammenwirken mit dem beauftragten Beerdigungsunternehmen selbst organisiert. Dabei kann auf bis zu zwei Personen des städtischen Personals zurückgegriffen werden.
- (2) Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten sowie die Koordination der abzuwickelnden Abläufe einschließlich des Verbringens des Sargs zur Grabstelle sowie des Absenkens des Sargs in das Grab werden durch den Friedhofswärter durchgeführt.

§ 30 Friedhofswärter

Den Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Stadt bestellten Gehilfen.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 31 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 32 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 33 Ruhefrist

- (1) Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung

für Verstorbene über 5 Jahre	20 Jahre
für Verstorbene bis zu 5 Jahren	10 Jahre

(2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung

bei Verwendung nicht biologisch abbaubarer Urnen	20 Jahre
bei Verwendung biologisch abbaubarer Urnen	10 Jahre.

§ 34

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden falls die Voraussetzungen des § 6 BestV vorliegen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet, etwaige Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen zu ersetzen und für die Kosten einer erforderlichen Neueinsargung aufzukommen.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Landratsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 35

Besuchszeiten

- (1) Besuchszeiten können von der Stadt festgesetzt werden. Sie werden an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.
- (3) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 34) – untersagen

§ 36 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln, andere Friedhofsbesucher belästigen oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

§ 37 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Grabpflegearbeiten von Gärtnereien. Die Erlaubnis kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Über die Erlaubnis entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 38 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 37 Abs. 6 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
12. das Verunreinigen der Wasserentnahmestellen sowie jede übermäßige oder missbräuchliche Benützung der Wasserleitung,
13. Plakate, Reklameschilder oder ähnliches im Friedhof und im Friedhofsvorgelände anzubringen.

Teil IX Schlussbestimmungen

§ 39 Verwaltungszwang

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so finden die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) Anwendung.

§ 40 Haftungsausschluss

Die Stadt Grafenau übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 35);
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 36);
- c) die Bestimmungen über die Arbeiten im Friedhof nicht beachtet (§ 37);
- d) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 34);
- e) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 18, § 25 Abs. 3);
- f) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne Zustimmung der Stadt entfernt (§ 25 Abs. 4);
- g) nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts die Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen nicht entfernt (§ 25 Abs. 5);
- h) den Verboten in § 38 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der von der Stadt Grafenau verwalteten Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 08. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.09.2016, außer Kraft.

Grafenau, den 22.05.2019

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Benützung der von der Stadt Grafenau
verwalteten Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Grafenau folgende

2. Änderungssatzung:

§ 1

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz

- (1) Der Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz sowie das Absenken des Sargs in die Grabstelle werden durch die Angehörigen des Verstorbenen im Zusammenwirken mit dem beauftragten Beerdigungsunternehmen selbst organisiert. Dabei kann auf bis zu zwei Personen des städtischen Personals zurückgegriffen werden.
- (2) Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten sowie die Koordination der abzuwickelnden Abläufe einschließlich des Verbringens des Sargs zur Grabstelle sowie des Absenkens des Sargs in das Grab werden durch den Friedhofswärter durchgeführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 27.01.2016
STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Benützung der von der Stadt Grafenau
verwalteten Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

(1) Es wird folgender § 31 Abs. 3 eingefügt:

„Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) – untersagen.“

(2) § 37 erhält folgende Fassung:

„Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 31);
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 32);
- c) die Bestimmungen über die Arbeiten im Friedhof nicht beachtet (§ 33);
- d) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30);
- e) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 16, § 21 Abs. 3);
- f) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne Zustimmung der Stadt entfernt (§ 21 Abs. 4);
- g) nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts die Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen nicht entfernt (§ 21 Abs. 5);
- h) den Verboten in § 34 dieser Satzung zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.01.2013 in Kraft.

Grafenau, 05.12.2012
STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

Satzung
für die Benützung der von der Stadt Grafenau verwalteten
Bestattungseinrichtungen

- Friedhofssatzung –

Die Stadt Grafenau (nachfolgend stets kurz „die Stadt“ genannt) erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Benützung der von der Stadt Grafenau verwalteten Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - :

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Grafenau unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
- a) die stadt eigenen Friedhöfe,
 - b) die stadt eigenen Leichenhäuser,
 - c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Soweit im folgenden von Friedhof und Leichenhaus gesprochen wird, sind die Bestattungseinrichtungen in Grafenau, Haus i. Wald und Großarmschlag gemeint.

§1a
Gärten der Ruhe

- (1) In den Friedhöfen in Grafenau, Haus i. Wald und Großarmschlag sind gesonderte Bereiche als Naturfriedhöfe ausgewiesen („Gärten der Ruhe“).
- (2) In diesen Bereichen befinden sich ausschließlich Urneneinzelgräber. Bei Beisetzungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Teil II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes

Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 5

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber (Wahlgräber),
- c) Urnengräber,
- d) Kindergräber.

§ 6 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (2) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (3) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 8 Familiengräber, Kindergräber

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte oder soweit eine Ruhefrist zu beachten ist, wird das Benutzungsrecht mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Eine Verlängerung des Benutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist wird wahlweise für die Dauer der Ruhefrist oder für 5 Jahre ausgesprochen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 1 bis 3 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt (§ 18) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.
- (6) Vorstehende Vorschriften gelten für Kindergräber entsprechend.

§ 9 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzu-melden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheini-gung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, in Urneneinzelgräbern höchst-ens 2 Urnen, in Urnendoppelgräbern höchstens 4 Urnen. Abweichend hiervon gilt, dass in den Naturfriedhofsbereichen je Urneneinzelgrab nur 1 Urne beige-setzt werden darf.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 8 Abs. 1 bis 3.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt. Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10 Größe der Gräber

- (1) Die Reihen,- Familien- und Kindergräber haben folgende Ausmaße

a) Reihengräber	Länge 2,20 m Breite 0,90 m
b) Familiengräber mit 1 Grabstelle	Länge 2,20 m Breite 0,90 m
Familiengräber mit 2 Grabstellen	Länge 2,20 m Breite 1,50 m
Familiengräber mit 3 Grabstellen	Länge 2,20 m Breite 2,20 m
d) Kindergräber (für Kinder bis zu 5 Jahren)	Länge 1,20 m Breite 0,60 m

Soweit bestehende Gräber, insbesondere in den alten Friedhofsteilen, vorbe-zeichnete Breiten nicht aufweisen, gilt folgendes: Gräber ab einer Breite von

1,30 m sind Doppelgräber, Gräber unter einer Breite von 1,30 m sind Einzelgräber. Im Übrigen gilt § 14.

(2) Die Urnengräber haben folgende Ausmaße

a) Im Bereich der Urnenmauer:

Urneneinzelgräber	Länge 2,00 m Breite 0,50 m
-------------------	-------------------------------

Urnendoppelgräber	Länge 2,00 m Breite 0,80 m
-------------------	-------------------------------

b) In den Naturfriedhofsbereichen:

Urneneinzelgräber	Länge 0,30 m Breite 0,30 m
-------------------	-------------------------------

c) Im sonstigen Bereich:

Urneneinzelgräber	Länge 1,00 m Breite 0,50 m
-------------------	-------------------------------

Urnendoppelgräber	Länge 1,00 m Breite 0,80 m
-------------------	-------------------------------

(3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 50 cm.

(4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 5 Jahren	wenigstens 1,10 m
--------------------------	-------------------

bei Kindern bis 12 Jahren	wenigstens 1,30 m
---------------------------	-------------------

bei erwachsenen Personen	wenigstens 1,50 m.
--------------------------	--------------------

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt	wenigstens 0,80 m.
-------------------------------------------	--------------------

§ 11 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2 der Gebührensatzung) verliehen, worüber den Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und die Platzverhältnisse des Friedhofes es zulassen.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- oder Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten können die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts auf ihre Namen der Ehegatte, ein Abkömmling oder Geschwister beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten, des Abkömmlings oder der Geschwister schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in die Grabkartei wirksam.

§ 14

Bisherige Benutzungsrechte

Bestehende Gräber können in ihrer jetzigen Größe belassen werden.

§ 15 **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16 **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Die Urnengräber an der Urnenmauer sowie in den Naturfriedhofsbereichen werden von der Stadt hergerichtet, gärtnerisch angelegt und unterhalten. Dies gilt nicht für die Beschriftungstafeln der Urnengräber.
Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Verwaltungszwang) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt

die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Urnengräber an der Urnenmauer und in den Naturfriedhofsbereichen werden von der Stadt mit einer Rasenansaat versehen. Eine weitere Bepflanzung dieser Urnengräber ist nicht gestattet. Die Aufstellung von Pflanzschalen, Vasen oder Gestecken an den Urnengräbern im Bereich der Urnenmauer ist nur auf dem Kiesstreifen vor der Mauer, an der die Beschriftungstafeln angebracht sind, gestattet. In den Naturfriedhofsbereichen darf, abgesehen von den Beschriftungstafeln, kein weiterer Grabschmuck aufgestellt werden. Bei Nichtbeachtung wird dieser durch das Friedhofspersonal entfernt.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen im Sinne von Satz 2 gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume oder Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

§ 17a Abfallentsorgung

Auf dem städtischen Friedhof dürfen nur Produkte der Trauerfloristik (z. B. Kränze, Gestecke, Gebinde und Blumen) verwendet werden, die aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Papier und Papierprodukte sind in der Papiertonne zu entsorgen. Die Entsorgung von bei der Grabpflege anfallendem Müll hat in den entsprechenden Behältnissen auf dem städtischen Friedhof zu erfolgen. Nicht zulässig ist die Entsorgung sonstigen Mülls.

§ 18 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Er-

laubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Grabplatten, Einfriedungen usw. beziehen. Bei den Urnengräbern im Bereich der Urnenmauer sind die von der Stadt vorgehaltenen Beschriftungstafeln zu verwenden.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Anlagen im Sinne des Abs. 1 können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden (vgl. § 35 dieser Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabdenkmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren Doppel-, Dreifach- und Vierfachgrabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1: 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabdenkmals,

In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung angefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Grabdenkmäler an Urnengräbern sind nicht zulässig.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 19

Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen, Grabplatten und Beschriftungstafeln

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------|--------------------------------------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 1,00 m
Breite 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,15 m
bis 1,50 m
Breite 0,90 m |

c) bei Familiengräbern mit 1 Grabstelle	Höhe 1,15 m bis 1,50 m Breite 0,90 m
mit 2 Grabstellen	Höhe 1,15 m bis 1,50 m Breite 1,50 m
mit 3 Grabstellen	Höhe 1,15 m bis 1,50 m Breite 2,20 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) 0,60 m bei Kindergräbern,
 - b) 0,90 m bei Reihengräbern,
 - c) 0,90 m bei Familiengräbern mit 1 Grabstelle
1,50 m bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen
2,20 m bei Familiengräbern mit 3 Grabstellen.
- (3) Die Länge der Grabeinfassung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und darf 2 m nicht überschreiten.
- (4) Grabplatten dürfen höchstens 6 cm stark sein. Bei Doppelgräbern, die vollständig abgedeckt werden sollen, müssen mindestens drei Platten verwendet werden. Auf Grabplatten darf Zubehör (z. B. Laternen, Schalen, Vasen) nicht befestigt werden.
- (5) Die Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen müssen eine Länge sowie Breite von 0,25 m aufweisen und mindestens 3 cm stark sein.

§ 20 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Die Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen müssen aus Stein gefertigt sein.

- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Die Schrift auf den Beschriftungstafeln in den Naturfriedhofsbereichen muss plan mit der Oberfläche der Tafel sein bzw. darf sich nur geringfügig davon abheben.

§ 21

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,20 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen (§ 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise. Grabstellen sind von den bisher Benutzungsberechtigten einzuebnen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 22 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. § 23 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen und wenn der Amtsarzt oder Leichenschauarzt keine Bedenken geltend machen, kann im offenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Landratsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 23 Benutzungszwang

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus gebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, falls Leichen von einem Ort außerhalb des Stadtgebiets überführt werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Die im Leichenhaus vorhandene Leichenklimatruhe ist unabhängig von der Jahreszeit im Rahmen der Verfügbarkeit zu benutzen.
- (4) Ausnahmen können nur in besonderen Fällen gestattet werden.

Teil V Leichenperson und Leichentransportmittel

§ 24 Leichentransport

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens sowie die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen darf nur von einem anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Hinterbliebene nicht rechtzeitig verfügen können, welches Bestattungsunternehmen die in Satz 1 erwähnten Verrichtungen vornehmen soll, kann die Stadt das Unternehmen bestimmen.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Leichenträger

- (1) Der Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird für Bestattungen in den Friedhöfen Grafenau und Großarmschlag von dem von der Stadt bestellten Personal ausgeführt. Bei Bestattungen im Friedhof Haus i. Wald kann das städtische Personal auf Antrag angefordert werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals bei Bestattungen in den Friedhöfen Grafenau und Großarmschlag Befreiung erteilen.

§ 26 Friedhofswärter

Den Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Stadt bestellten Gehilfen.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 27 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 28 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 29 Ruhefrist

- (1) Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung

für Verstorbene über 5 Jahre	20 Jahre
------------------------------	----------

für Verstorbene bis zu 5 Jahren	10 Jahre
---------------------------------	----------

- (2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung

bei Verwendung nicht biologisch abbaubarer Urnen	20 Jahre
--------------------------------------------------	----------

bei Verwendung biologisch abbaubarer Urnen	10 Jahre.
--------------------------------------------	-----------

§ 30 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Mona-

ten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Landratsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII Ordnungsvorschriften

§ 31 Besuchszeiten

- (1) Besuchszeiten können von der Stadt festgesetzt werden. Sie werden an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 32 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln, andere Friedhofsbesucher belästigen oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

§ 33

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Über die Erlaubnis entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 34 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 6 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,

6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,
12. das Verunreinigen der Wasserentnahmestellen sowie jede übermäßige oder mißbräuchliche Benützung der Wasserleitung,
13. Plakate, Reklameschilder oder ähnliches im Friedhof und im Friedhofsvorgelände anzubringen.

Teil IX Schlußbestimmungen

§ 35 Verwaltungszwang

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so finden die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) Anwendung.

§ 36 Haftungsausschluß

Die Stadt Grafenau übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 31);

- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 32);
- c) die Bestimmungen über die Arbeiten im Friedhof nicht beachtet (§ 33);
- d) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30);
- e) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 16);
- f) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist ohne Zustimmung der Stadt entfernt (§ 21 Abs. 4);
- g) nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts die Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten, Beschriftungstafeln und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen nicht entfernt (§ 21 Abs. 5);
- h) den Verboten in § 34 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der von der Stadt Grafenau verwalteten Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2001, außer Kraft.

Grafenau, den 8. November 2012

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister